

Verordnung
über das Naturdenkmal „Feuchtgebiet Hart“ in den
Gemarkungen Thölau und Grafenreuth

Vom 25.01.1982 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 1 vom 11.02.1982)
in der vom 12.02.1982 an gültigen Fassung

Aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 30.12.1981 Nr. 820 - 8631.2 i genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Das ca. 1000 m nordöstlich von Oberthölau in den Gemarkungen Thölau - Stadt Marktredwitz - und Grafenreuth - Markt Thiersheim - gelegene Feuchtgebiet wird unter der Bezeichnung „Feuchtgebiet Hart“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturdenkmal geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,6500 ha. Es umfaßt Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 409, 410, 411, 412, 413, 418, 419 der Gemarkung Thölau und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 858, 859 der Gemarkung Grafenreuth sowie der Grundstücke Fl. Nr. 414, 417 der Gemarkung Thölau.

(2) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einem Lageplan Maßstab 1 : 5000 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Naturdenkmal V „Feuchtgebiet Hart“ 1120

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturdenkmals ist es:

1. die dortigen Vorkommen seltener Pflanzen in dem bestehenden Umfang zu schützen,
2. den für den Bestand dieser Pflanzen notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit zu erhalten,
3. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4 Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu zerstören, zu verändern oder zu entfernen. Es ist daher vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
2. den Grundwasserstand sowie den Wasserzu- und -ablauf zu verändern,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestände jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten und Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen (§ 5 Nr. 1 bleibt unberührt),
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn hierfür eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist,
9. Wege oder Stege anzulegen,
10. das Gelände zu verunreinigen,
11. Feuer anzumachen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:

1. Maßnahmen zur Beseitigung drohender Gefahren,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
3. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 6 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn:

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweck vereinbart ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal zerstört, verändert oder entfernt, insbesondere einem Verbot des § 4 Satz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 20.000,-- DM, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 6 verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 Strafgesetzbuch, bleiben unberührt.

Naturdenkmal V „Feuchtgebiet Hart“ 1120

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Kraft.

Anlage zur Verordnung über das Naturdenkmal „Feuchtgebiet Hart“ in den Gemarkungen Thörlau und Grafenreuth

